

## **Erklärung zur Unternehmensführung**

### **Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft**

Wir fördern im Rahmen der regional bestehenden Möglichkeiten den Einsatz von qualifizierten Frauen in Führungspositionen der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG.

Der Vorstand hat gemäß § 9 Abs. 3 GenG für die Besetzung der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen eine Zielgröße von 7% festgelegt. Es handelt sich dabei um die Bereichsleiter und Stabsstellenleiter. Diese Stelleninhaber tragen geschäftspolitische Mitverantwortung und erfüllen so die Definition der relevanten Führungsebene unterhalb des Vorstandes. Der Anteil der Frauen in der ersten Führungsebene hat sich im Vergleich zum Vorjahr (7%) auf 21% erhöht.

Für die Besetzung der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen wurde vom Vorstand eine Zielgröße von 26% festgelegt. Es handelt sich dabei um Abteilungsdirektoren. Diese tragen fachliche und personelle Verantwortung für die Mitarbeiter in ihrer Abteilung. Auch hier hat sich der Anteil der Frauen gegenüber dem Vorjahr (26%) erhöht, nun auf 29,5%.

Derzeit besteht der Vorstand nach der Fusion mit der Raiffeisenbank Voreifel im September 2024 aus fünf Personen, die allesamt männlich sind. Die Frauenquote liegt daher momentan bei 0% (= Status Quo). Die aktive Dienstzeit von Herrn Kraus endet gemäß Fusionsvertrag zum 31.12.2025. Eine Nachbesetzung ist nicht vorgesehen, d.h. der Vorstand wird ab Januar 2026 auf vier Personen reduziert werden. Der Aufsichtsrat ist mit der Arbeit der – über den 31.12.2025 hinaus – amtierenden Vorstandsmitglieder zufrieden und vertraut ihnen. Die Verpflichtungen aus den bestehenden sind von der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu erfüllen. Eine Erhöhung des Frauenanteils ist aufgrund der Laufzeit der Dienstverträge der über den 31.12.2025 hinaus amtierenden Vorstandsmitglieder zumindest bis 30.06.2028 nicht realistisch. Die weitere Entwicklung, auch im Hinblick auf mögliche künftige Fusionen bleibt abzuwarten.

Aus den dargestellten Gründen hat der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 4 GenG für die Besetzung des Vorstandes mit Frauen eine Zielgröße von 0%, d.h. 0 Frauen festgelegt. Die festgelegte Zielgröße ist maßgeblich für den Zeitraum bis einschließlich 30.06.2028 (Bezugszeitraum).

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 4 GenG für die Besetzung des Aufsichtsrates mit Frauen eine Zielgröße von 30% festgelegt. Hier besteht die Besonderheit, dass der Aufsichtsrat bei den Mitgliedervertretern lediglich ein Vorschlagsrecht hat, da das Wahlrecht der Vertreterversammlung obliegt. Des Weiteren werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Mitarbeiter gemäß den Regularien des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Von daher besteht hierbei keine Einwirkungsmöglichkeit seitens des Aufsichtsrates oder des Vorstandes auf die Besetzung dieser Mandate. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat hat sich im Vergleich zum Vorjahr (34,5%) auf 30% verändert.

Die im Jahr 2022 festgelegten Zielgrößen für die Führungskräfte und den Aufsichtsrat sind maßgeblich für den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2026 und entsprechen dem Status Quo.

Die im Jahr 2022 festgelegte Zielgröße für den Vorstand wurde gemäß AR-Beschluss vom 17.03.2025 neu bestätigt und ist maßgeblich für den Zeitraum bis einschließlich 30. Juni 2028 und entspricht ebenfalls dem Status Quo.

### **Gender-Hinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website/ in diesem Text/ in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.